

**Richtlinie  
für die Schulferienbetreuung als freiwilliges familienergänzendes  
Betreuungsangebot der Gemeinde Schiffdorf**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Schulferienbetreuung ist ein freiwilliges familienergänzendes Betreuungsangebot der Gemeinde Schiffdorf, welches überwiegend in den Räumen und auf den Außengeländen der Grundschulen durchgeführt wird. Eine Betreuung wird für die jeweils in Niedersachsen geltenden Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien in Form von Projekten angeboten.

Die jeweiligen Angebote kommen nur bei einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern zustande.

Alle hier aufgeführten Vertragsbedingungen gelten durch unterschriebene Anmeldung als durch die Erziehungsberechtigten angenommen.

**§ 2  
Zielgruppe**

Die Schulferienbetreuung steht Schülerinnen und Schülern aller Schiffdorfer Grundschulen zur Verfügung.

**§ 3  
An- und Abmeldungen**

Die Anmeldung zur Schulferienbetreuung ist zum 30.9. des Vorjahres **verbindlich** vorzunehmen. Weitere Anmeldungen sind bis zu 2 Monaten vor Ferienbeginn möglich.

Sollte entgegen der Anmeldung die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden, muss die Abmeldung bis spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Schulferienbetreuungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schiffdorf eingehen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist das vereinbarte Betreuungsentgelt zu entrichten.

**§ 4  
Aufnahme**

Die Aufnahme in eine Ferienbetreuungsgruppe erfolgt durch entsprechende schriftliche Bestätigung. Die Betreuungsgruppe kommt erst bei Erreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl zustande. Eine Teilnahmezusage wird den Erziehungsberechtigten umgehend erteilt. Über die Aufnahme in eine Ferienbetreuungsgruppe entscheidet die Gemeindeverwaltung.

**§ 5  
Betreuungszeiten/Betreuungsort**

Die Schulferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr statt.  
Der Ort der Ferienbetreuung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Kinder zum Stichtag 30.09.

**§ 6  
Betreuungspersonen**

Die Betreuung wird durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt.

**§ 7  
Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Schulkindes und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens um 13.00 Uhr.

**§ 8  
Versicherung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, empfehlen wir, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen (falls noch nicht vorhanden).

Da die Betreuung in den Schulferien stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

**§ 9**  
**Regelung im Krankheitsfall**

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Betreuungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Den Personensorgeberechtigten wird das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes ausgehändigt, dessen Empfang durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Kind erkrankt ist, werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Schulferienbetreuung abzuholen.

**§ 10**  
**Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses**

Das Betreuungsverhältnis gilt für die angemeldete Schulferienbetreuung. Es kommt nur nach vollständiger Bezahlung des entsprechend festgelegten Teilnehmerentgeltes zustande.

Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde Schiffdorf fristlos gekündigt werden, sofern dieses aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

**§ 11**  
**Elterngeld**

Für die Teilnahme an einer Schulferienbetreuung wird ein wöchentliches Entgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Schiffdorf, 01.01.2013

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth  
Bürgermeister